

Anfassen des Wurst
und Kassieren
ist unhygienisch



IV B 16.
Nr 2013
zu Frau Dr. Blänschke
21.02.
Mit freundl. grüßl.
Rüstler

Sitte zum Punkt
AA auf der nächst
zu

Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (336 OWi) 3092 PLs 588/07 (60/07)

In der Bußgeldsache

g e g e n

geboren am [REDACTED]
wohnhaft in [REDACTED]
deutsche Staatsangehörige, Verkäuferin,

wegen Verstoßes gegen das Lebensmittel-, Pflanzenschutz-, Lebensmittel-Nebenstrafrecht

Das Amtsgericht Tiergarten hat in der Sitzung vom 16.05.2007, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]	als Richterin beim Amtsgericht
Rechtsanwalt [REDACTED]	als Verteidiger
Justizangestellte [REDACTED]	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Betroffene wird wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Lebensmittelhygiene sowie Anhang II Kapitel IX Nr. 3 der vorgenannten Verordnung i. V. m. § 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1a Lebensmittelhygiene-Verordnung zu einer Geldbuße von 200 (zweihundert) Euro verurteilt.

Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und ihr notwendigen Auslagen.

§ 5 Abs 1 LMHV, § 53 Abs. 2 Nr. 1a LMBG

Gründe:

I.

Die jetzt 50-jährige Betroffene verdient als Verkäuferin 1.150,00 Euro netto monatlich. Sie keine Unterhaltsverpflichtungen.

II.

Die Betroffene arbeitet als Verkäuferin in der Metzgereifiliale der [REDACTED]

Die Tätigkeit der Betroffenen umfasst auch das Kassieren, also die Entgegennahme von Münzen und Scheinen der Kunden, Öffnen der Kasse und Herausgabe von Wechselgeld. Die Betroffene übt ihre Tätigkeit so aus, dass sie die Wurstwaren trotz der bereitliegenden Zange mit den Händen entnimmt und gleichzeitig auch Kassierertätigkeit ausübt. Wenn mehrere Kunden im Laden sind, besteht nicht die Möglichkeit, sich nach jeder Kassiertätigkeit die Hände zu waschen.

In der 1. oder 2. Septemberwoche 2006 wurde die Betroffene von einem Lebensmittelkontrolleur darauf hingewiesen, dass sie die Wurstware nicht mit den Händen, sondern mit der bereitliegenden Zange entnehmen müsse, wenn sie gleichzeitig Kassierertätigkeit ausübe.

Am 15. September 2006 erschien gegen 11 30 Uhr aufgrund einer Verbraucherbeschwerde die Zeugin [REDACTED] in dem Geschäft und stellte sich als die zuständige Amtstierärztin vor. Da eine weitere Kundin im Laden war, bedeutete die Zeugin der Betroffenen, diese zuerst zu bedienen. Die Betroffene gab an die Kundin fünf Paar Würstchen ab, die sie trotz vorhandener Zange mit den Händen entnahm und einpackte. Anschließend kassierte sie.

Die Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung auf die Wurstwaren liegt auf der Hand: Häufig tragen Kunden ihr Geld zusammen mit anderen Gegenständen – benutzte Taschentücher, Schlüssel, kleineres Werkzeug – in der Hosentasche. Eine Kontamination der Wurstwaren mit den auf diesen Gegenständen befindlichen Mikroorganismen findet statt.

III.

Der festgestellte Sachverhalt beruht auf den Angaben der Betroffenen, soweit ihr gefolgt werden konnte und der glaubhaften Aussage der Zeugin [REDACTED]. Die Betroffene hat angegeben, mit einer Hand zu kassieren und mit der anderen die Wurst abzugeben. Diese Einlassung ist durch die

Aussage der Zeugin [REDACTED], die angegeben hat, die Betroffene benutze für beide Tätigkeiten beide Hände, widerlegt

IV.

Die Betroffene hat vorsätzlich gegen Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Lebensmittelhygiene sowie Anhang II Kapitel IX Nr. 3 der vorgenannten Verordnung in Verbindung mit § 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1a Lebensmittelhygiene-Verordnung verstoßen. Nach der genannten Verordnung sind Lebensmittel auf allen Stufen der Erzeugung, der Verarbeitung und des Vertriebs vor Kontaminationen zu schützen, die sie für den menschlichen Verzehr ungeeignet oder gesundheitsschädlich machen bzw. derart kontaminieren, dass ein Verzehr in diesem Zustand nicht zu erwarten wäre. Nach § 3 Lebensmittelhygiene-Verordnung dürfen Lebensmittel nur so in den Verkehr gebracht werden, dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind.

Die Betroffene hat sich gemäß § 5 Abs. 1 LMHV in Verbindung mit § 53 Abs. 2 Nr. 1a LMBG in Verbindung mit Artikel II des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts in Verbindung mit § 2 Abs. 4 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht ordnungswidrig verhalten.

V.

Gemäß § 53 Abs. 3 LMBG steht dem Gericht ein Bußgeldrahmen bis zu 25.000,00 Euro zur Verfügung. Zugunsten der Betroffenen war zu berücksichtigen, dass sie ihre Bereitschaft signalisiert hat, in Zukunft die Würstchen mit der Zange anzufassen. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes und ihrer Einkommensverhältnisse ist eine Geldbuße in Höhe von 200,00 Euro tat- und schuldangemessen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 46 OWiG, 465 Abs. 1 StPO.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Don





KAMMERGERICHT

Beschluß

Geschäftsnummer:

2 Ss 173/07 - 1 Ws (B) 241/07
336 OWi 50/07

In der Bußgeldsache gegen

geboren am [REDACTED]
wohnhaft in [REDACTED] Berlin, [REDACTED]

wegen Zuwiderhandlung gegen die Lebensmittelhygiene-
Verordnung

hat der 1. Senat für Bußgeldsachen des Kammergerichts in
Berlin am 28. Dezember 2007 beschlossen:

Der Antrag der Betroffenen auf Zulassung der Rechtsbe-
schwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten in
Berlin vom 16. Mai 2007 wird verworfen.

Soweit das Amtsgericht seine Entscheidung auf die §§ 53
Abs. 2 Nr. 1a LMBG aF, 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1a LMHV
aF statt gemäß § 4 Abs. 3 OWiG auf die §§ 60 Abs. 2 Nr.

26a LFGB, 3 Satz 1, 10 Nr. 1 LMHV nF gestützt hat, handelt es sich um einen Fehler im Einzelfall, der die Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht gebietet.

Soweit das Amtsgericht durch das Verhalten der Betroffenen auch die in Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 normierten Lebensmittelhygienevorschriften verletzt sieht, weist der Senat darauf hin, daß darin gemäß Art. 1 Abs. 1 der Verordnung ausschließlich die Pflichten der Inhaber von Lebensmittelunternehmen und nicht die von Verkäufern ohne einen weitergehenden Verantwortungsbereich geregelt sind.

Der Schriftsatz des Verteidigers vom 21. Dezember 2007 hat dem Senat vorgelegen.

Die Betroffene hat die Kosten der als zurückgenommen geltenden Rechtsbeschwerde zu tragen.



Beglaubigt

Justizministerium
BERLIN

